

STATUTEN

Verein FFS Erwachsenenbildung

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Artikel 1: Name und Sitz

Unter dem Namen

Verein FFS Erwachsenenbildung

besteht ein gemeinnütziger, konfessionell und parteipolitisch neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Schwyz.

Artikel 2: Zweck

Der Verein bezweckt die Erwachsenenbildung. Das Kursangebot soll dazu beitragen, dass Frauen, Männer und Jugendliche ihre persönlichen, beruflichen, familiären und gesellschaftlichen Aufgaben besser meistern und sich ressourcenorientiert weiterbilden können. Er bietet die Möglichkeit, Erfahrungen einzubringen, kreativ zu sein, sich weiterzuentwickeln und neue Erfahrungen zu sammeln.

Der Vereinsvorstand kann eine Geschäftsstelle einsetzen.

Zur Erreichung seines Zwecks kann der Verein insbesondere

- Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen durchführen,
- Kooperationen mit anderen Weiterbildungsanbietern eingehen,
- Projekte oder Themenwochen alleine oder mit Partnern durchführen.

Der Verein verfolgt keine Gewinnabsichten. Allfällige Erträge werden ausschliesslich zugunsten des Vereinszwecks verwendet.

Artikel 3: Verhältnis zum Verein FFS Schwyz

Der Verein FFS Erwachsenenbildung ist aus dem Ressort Erwachsenenbildung des Vereins FFS Schwyz «Freiwillig für Schwyz» entstanden. Die Vereinstätigkeit des Vereins „FFS Erwachsenenbildung“ darf den Interessen des „Vereins FFS Schwyz“ nicht widersprechen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Artikel 4: Mitgliedschaft

Dem Verein können Aktiv-, Passiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder angehören.

Artikel 5: Erwerb der Mitgliedschaft

Aktivmitglied wird man durch die Übernahme einer ehrenamtlichen Funktion innerhalb des Vereins FFS Erwachsenenbildung. Die an der Vereinsversammlung anwesenden Aktivmitglieder sind stimmberechtigt.

Zudem sind die Leiterin/der Leiter der jeweiligen Dienstzweige und die Vorstandsmitglieder des Vereins FFS «Freiwillig für Schwyz» von Amtes wegen ebenfalls Aktivmitglieder. Je Dienstzweig ist maximal eine Person Aktivmitglied im Verein FFS Erwachsenenbildung.

Kollektivmitglied können Vereine und gemeinnützige Institutionen werden. Sie sind mit einer Stimme an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Passivmitglied kann jedermann werden, der sich mit dem Verein FFS Erwachsenenbildung verbunden fühlt. Jedes Aktivmitglied wird ohne gegenteilige Mitteilung bei der Aufgabe der freiwilligen Funktion Passivmitglied. Passivmitglieder erhalten eine Einladung zur Vereinsversammlung, sind aber nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglied kann ein Mitglied werden, das besondere Leistungen für den Verein erbracht hat. Ehrenmitglieder sind an der Vereinsversammlung stimmberechtigt.

Über die Aufnahme der Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 6: Austritt aus dem Verein / Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Jedes Mitglied kann jederzeit schriftlich seinen Austritt aus dem Verein erklären.

Über den Ausschluss von Vereinsmitgliedern entscheidet die Vereinsversammlung.

III. MITTEL

Artikel 7: Mitgliederbeitrag

Über einen allfälligen Jahresbeitrag der Aktiv-, Passiv-, und Kollektivmitglieder entscheidet die Vereinsversammlung. Für diese Mitgliederkategorien kann je ein unterschiedlich hoher Jahresbeitrag festgelegt werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Passiv- und Kollektivmitgliedschaft erlischt nach zweimaligem Nichtbezahlen des Jahresbeitrages.

Artikel 8: Weitere Mittel

Weitere Mittel beschafft der Verein durch das Angebot und die Durchführung von Leistungen im Bereich der Erwachsenenbildung. Darüber hinaus kann der Verein kostenpflichtige Veranstaltungen durchführen sowie private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art annehmen.

Artikel 9: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. ORGANISATION

Artikel 10: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember oder einem anderen vom Vorstand festzulegenden Termin.

Artikel 11: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

1. Vereinsversammlung

Artikel 12: Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und ist in der Regel innerhalb der ersten vier Monate des Vereinsjahres durchzuführen.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten nach Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich spätestens bis 14 Tage vor der Vereinsversammlung zugestellt wurden.

Artikel 13: Vorsitz

Vorsitzend in der Vereinsversammlung ist die Präsidentin/der Präsident und bei Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstands.

Die Vorsitzende/der Vorsitzende ernennt die Stimmzählerin/den Stimmzähler sowie die Protokollführerin/den Protokollführer.

Diese/dieser führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Artikel 14: Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Artikel 15: Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 16: Stimmrecht

Jedes Aktiv-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Artikel 17: Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin/der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Artikel 18: Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- a) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten, der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
- d) Genehmigung des Berichts der Revisionsstelle
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Entscheide über Sachgeschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden
- g) Aufnahme der Kollektivmitglieder
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Ausschluss von Mitgliedern
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- l) Beschlussfassung über die Zuweisung des Vereinsvermögens bei der Auflösung

2. Vorstand

Artikel 19: Vorstand

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin/des Präsidenten, welche/welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins FFS Erwachsenenbildung ist mit beratender Stimme im Vorstand.

Artikel 20: Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Artikel 21: Entschädigung der Vorstandsmitglieder

Die Arbeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Die geleistete Arbeit wird im Sozialzeitausweis bestätigt.

Artikel 22: Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin/des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Zwei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Die Geschäftsführerin/der Geschäftsführer des Vereins FFS Erwachsenenbildung ist als ständiger Gast ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen anwesend. Bei Bedarf können auch weitere Personen zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen und in den Vereinsakten aufzubewahren.

Artikel 23: Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin/der Präsident stimmt mit. Im Falle der Stimmgleichheit gibt die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg oder durch elektronische Stimmabgabe gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt (Zirkularbeschluss). Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Artikel 24: Traktanden

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Artikel 25: Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- a) Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung
- b) Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung
- c) Erteilung der Zeichnungsberechtigung bzw. Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei diese mit Kollektivunterschrift zu zweien zu erfolgen hat
- d) Einberufung der Vereinsversammlung
- e) Ausarbeitung von Reglementen
- f) Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung
- g) Abschluss von Verträgen
- h) Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch den Vorstand bestellt werden
- i) Wahl und Führung der Geschäftsführerin/Geschäftsführer
- j) Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten, insbesondere:
 - Strategische Führung und Koordinationsverantwortung
 - Entscheid über dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets
 - Neuschaffung und Auflösung von Angeboten

3. Revisionsstelle

Artikel 26: Revisionsstelle

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Revisionsstelle ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 27: Auflösung und Fusion

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 dieser Statuten.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 28: Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Der Vorstand hat nach Begleichung sämtlicher Schulden des Vereins und der Liquidationskosten das verbleibende Vermögen dem Verein FFS «Freiwillig für Schwyz» – oder falls dieser dannzumal nicht mehr existiert, einer gemeinnützigen Institution mit ähnlichem Zweck – zu übertragen.

Artikel 29: Eintragung im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister des Kantons Schwyz eintragen lassen.

Artikel 30: Inkrafttreten / Genehmigungsvorbehalt

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 26. April 2018 beschlossen worden.

Artikel 31: Ergänzendes Recht

Sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

* * * * *

Namens der konstituierenden Vereinsversammlung:

Schwyz, 26. April 2018

Die Präsidentin/der Präsident

Die Protokollführerin/der Protokollführer

.....

.....

[xxxxx]

[xxxxx]